

BGer 8C 442/2021 vom 30. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_442_2021

FR: TF 8C 442/2021 du 30 juin 2021

IT: TF 8C 442/2021 del 30 giugno 2021

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
30.06.2021 8C 442/2021 (8C_442/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 30.06.2021 8C 442/2021 (8C_442/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 30.06.2021 8C 442/2021 (8C_442/2021)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_442/2021 Urteil
vom 30. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Kanton Zürich, vertreten durch das Obergericht des Kantons
Zürich, Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Hirschengraben 15, 8021 Zürich,
Beschwerdegegner. Gegenstand Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. April
2021 (N.ZP.2021.00001). Nach Einsicht in die Eingaben vom 4. und 15. Juni 2021 (jeweils
Poststempel) mit welchen sich A. _____ beim Bundesgericht sinngemäss über die ihr
mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. April 2021 auferlegten
Gerichtskosten beschwert, in Erwägung, dass die Kostenaufgabe auf kantonalem Recht
beruht, insoweit vor Bundesgericht nur wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte
angefochten werden kann (Art. 98 ff. BGG), dass hiefür eine qualifizierte Rügepflicht
besteht, das heisst, es muss anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen
Entscheids klar und detailliert dargelegt werden, welche verfassungsmässigen Rechte und
inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V
94 E. 1; 134 V 53 E. 3.3; 134 II 244 E. 2.2 und 133 IV 286 E. 1.4), dass die
Beschwerdeführerin nichts Derartiges vorbringt, dass insbesondere soweit sie eine
Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips behauptet, damit lediglich ein allgemeiner
Verfassungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 BV) und nicht ein verfassungsmässiges Recht
angerufen ist (BGE 141 I 1 E. 5.3.2; 139 II 7 E. 7.3 ; 134 I 153 E. 4.1 ff.), dass sich die
Beschwerde dergestalt als offensichtlich nicht hinreichend begründet erweist, weshalb
darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,
dass, soweit die Beschwerdeführerin um Erlass der ihr im angefochtenen Urteil auferlegten
Gerichtskosten bittet, sie sich an das hierfür zuständige kantonale Gericht zu halten hat (zur
Zuständigkeit und der Weiterzugsmöglichkeit innerhalb des Verwaltungsgerichts siehe § 2
Abs. 2 und § 4 der Verordnung über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10.
November 2010 [LS 175.211] sowie § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des
Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [LS 175.21]), dass sich das Bundesgericht

vorbehält, allfällige weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Bundesgericht verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.